

**Geschäftsordnung des Vorstands  
der  
Northern Data AG**

**- in der Fassung vom 11. Februar 2021 -**

Der Aufsichtsrat der Northern Data AG (die „**Gesellschaft**“ und, zusammen mit ihren nachgeordneten Tochtergesellschaften, das „**Unternehmen**“) hat die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

**§ 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), und sorgt für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, etwaiger Aufsichtsratsbeschlüsse und den jeweiligen Anstellungsverträgen. Er arbeitet mit den anderen Organen der Gesellschaft kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (3) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- (4) Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsaufgaben im Unternehmen auf Vielfalt (Diversität) achten und dabei insbesondere eine angemessene, seiner Zielsetzung entsprechende Berücksichtigung von Frauen anstreben. Die Mitglieder des Vorstands sollten in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein.

## **§ 2**

### **Interessenkonflikte**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrags einem Wettbewerbsverbot gemäß § 88 AktG.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
- (4) Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen, soweit für sie nicht ohnehin von Gesetzes wegen die Mitwirkung des Aufsichtsrats erforderlich ist, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert im Einzelfall EUR 5.000 übersteigt.
- (5) Die Ausübung von Nebentätigkeiten durch ein Vorstandsmitglied, einschließlich der Ausübung eines Aufsichtsratsmandates sowie der Tätigkeit in einem Beirat oder ähnlichen beratenden Gremien, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt nicht für Tätigkeiten und Mandate für die Gesellschaft oder Tochterunternehmen der Gesellschaft.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstands hat bei Geschäften mit Aktien oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft sowie damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten die gesetzlichen Regelungen gemäß Art. 19 der EU-Verordnung Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) zu beachten.

### **§ 3**

#### **Geschäftsverteilungsplan**

- (1) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands und die Vertretungsregelung innerhalb des Vorstands festlegt.
- (2) Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplanes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstands. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat über die Geschäftsverteilung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat unverzüglich über den Geschäftsverteilungsplan sowie über Änderungen desselben und dessen Aufhebung.

### **§ 4**

#### **Führung der Geschäftsbereiche und Gesamtverantwortung**

- (1) Sofern nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung, etwaige Beschlüsse des Aufsichtsrats oder diese Geschäftsordnung Einstimmigkeit oder ein Handeln sämtlicher Mitglieder des Vorstands vorsehen, kann die Geschäftsführungsbefugnis für bestimmte Geschäftsbereiche durch einen Geschäftsverteilungsplan einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands zugewiesen werden. Die aktuellen Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung; eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet.
- (2) Unbeschadet der Geschäftsverteilung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über konkrete Geschäftsangelegenheiten aus dem jeweiligen Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Der Vorstand ist regelmäßig über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Geschäftsbereichen von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied zu informieren. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich wesentlich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, müssen die beteiligten Vorstandsmitglieder sich zuvor abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist jedes beteiligte Mitglied verpflichtet, einen Beschluss des Gesamtvorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gesamtvorstands zu unterbleiben, soweit nicht eine sofortige Maß-

nahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft und/oder ihre Konzernunternehmen erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu informieren.

- (4) Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs der Maßnahme zu widersprechen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gelten § 4 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 entsprechend.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft und/oder ihre Konzernunternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. § 4 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Entscheidungen des Gesamtvorstands**

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 4 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit über alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen, insbesondere über:
  - a) die Strategie des Unternehmens, wesentliche Fragen der Geschäftspolitik sowie alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere nationale oder internationale Geschäftsbeziehungen, die von besonderer Tragweite für die Gesellschaft und/oder ihre Konzernunternehmen sind;
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie von Halbjahres- und Quartalsfinanzberichten, Zwischenmitteilungen und sonstigen vergleichbaren Berichten, die von der Gesellschaft freiwillig oder aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorgaben veröffentlicht werden;
  - c) die Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
  - d) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung bedürfen;
  - e) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;

- f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG;
  - g) wichtige Personalangelegenheiten (einschließlich der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt von über EUR [200.000] sowie Mitgliedern des Managements von Tochtergesellschaften);
  - h) die Unternehmensplanung, insbesondere bestehend aus einer Jahres- und einer Mehrjahresplanung für die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen sowie insbesondere die dazugehörige Investitions- und Finanzplanung;
  - i) Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans für den Vorstand;
  - j) alle Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan dem Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds zugewiesen sind;
  - k) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied des Vorstands zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder bei denen ein Mitglied des Vorstands die Beschlussfassung verlangt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen oder Vorstands Ausschüsse bilden.

## **§ 6**

### **Vorstandsvorsitzender**

- (1) Der Vorstand hat einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßigen Kontakt, unterrichtet diesen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen und berät mit ihm die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; hierzu gehören insbesondere Mängel, die im Rahmen des Überwachungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG bekannt werden.
- (3) Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, soweit vorhanden, die Rechte und Pflichten des

Vorstandsvorsitzenden wahr. Ist kein stellvertretender Vorstandsvorsitzender vorhanden, entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden darüber, wer in diesem Fall die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden übernimmt.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlussfassungen**

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer nach den Umständen angemessenen Frist einberufen. Mit der Einberufung sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorstandsvorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Die Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Jedes Vorstandsmitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung zu verlangen.
- (4) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen. Die Sitzungen des Vorstands können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer geeigneter technischer Einrichtungen abgehalten werden und einzelne Vorstandsmitglieder können im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden; die Beschlussfassung kann in diesem Fall im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. -übertragung oder mittels anderer geeigneter technischer Einrichtungen erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzübertragung teilnehmende oder nicht zugeschaltete Mitglieder können ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, in Textform (§ 126b BGB) oder mittels anderer elektronischer Medien abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, in Textform (insbesondere schriftlich, per Fax oder per E-Mail) oder mittels anderer elektronischer Medien gefasst werden, wobei die vorgenannten Formen auch kombi-

nirt werden können, wenn der Vorstandsvorsitzende dies anordnet oder sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Sofern ein Mitglied des Vorstands nicht an einer solchen Beschlussfassung teilgenommen hat, soll es unverzüglich über die gefassten Beschlüsse informiert werden.

- (6) Ein aus nur zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung in einer der in § 7 Abs. 4 oder 5 genannten Formen teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (7) Der Vorstand hat grundsätzlich alle seine Beschlüsse einstimmig zu fassen. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, kann hierüber der Aufsichtsrat informiert werden, damit dieser Gelegenheit hat, ggf. die entsprechende Maßnahme unter einen Zustimmungsvorbehalt zu stellen. Sofern keine Einstimmigkeit erreicht werden kann, ist eine zweite Beschlussfassung zu dem gleichen Gegenstand herbeizuführen, in der dann ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Im Fall von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, bei einem Vorstand mit zwei Mitgliedern gilt immer Einstimmigkeit.
- (8) Wird der Vorsitzende des Vorstands in einer Abstimmung überstimmt, ist er berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die erneute Beratung und Beschlussfassung in einer neuen Sitzung des Gesamtvorstands zu verlangen; diese soll regelmäßig spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Beschlussfassung stattfinden. Bis dahin kann der Vorsitzende des Vorstands die Ausführung des Beschlusses aussetzen.
- (9) Über die in den Geschäftsbereich eines abwesenden bzw. nicht mittels Konferenzschaltung teilnehmenden oder zugeschalteten Vorstandsmitglieds fallenden Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des betroffenen Vorstandsmitglieds, so hat dieses unverzüglich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des Widerspruchs erneut zu beraten und beschließen.
- (10) Sofern der Vorstandsvorsitzende nicht an der Beschlussfassung des Vorstands nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 oder 6 teilnimmt, ist er unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu unterrichten. Der Vorstandsvorsitzende kann der Beschlussfassungen unverzüglich widersprechen und die erneute Beratung und Beschlussfassung

in einer neuen Sitzung des Gesamtvorstands verlangen. § 7 Abs. 8 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 gelten entsprechend.

- (11) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands ist eine Niederschrift in Textform anzufertigen. Eine Abschrift der Niederschrift soll jedem Vorstandsmitglied unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

## **§ 8**

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Neben den Geschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, darf der Vorstand die nachfolgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
- a) Aufstellung und Ergänzung einer Unternehmensplanung oder eines Geschäfts- oder Budgetplans;
  - b) Investitionen mit Abweichungen über ein finanzielles Volumen von mehr als EUR 500.000,00 p.a. von der jeweiligen Unternehmensplanung, wobei der Vorstand eine dem Aufsichtsrat zugängliche laufende Liste sämtlicher nicht unwesentlicher Investitionen zu führen hat (ggf. zu Gruppen zusammengefasst);
  - c) Geschäfte und Maßnahmen, die die Unternehmensstruktur oder die Grundsätze der Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung, der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikoexposition der Gesellschaft führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;
  - d) Gründung oder Übernahme anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veränderung oder Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen;
  - e) Abschluss, Kündigung, Änderung und Verlängerung von Beraterverträgen sowie von Anstellungsverträgen aller Art, sofern diese nicht im Budget schon berücksichtigt sind und EUR 500.000,00 übersteigen. Dies gilt auch für Anstellungsverträge der Geschäftsführer von Tochtergesellschaften, wobei bei Unterschreiten des Betrages von EUR 500.000,00 der Aufsichtsrat lediglich zu informieren ist;



- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Volumen größer EUR 5.000.000,00;
- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen (außer für Tochtergesellschaften) außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
- h) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Pachtverträgen), soweit die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft hieraus jährlich EUR 500.000,00 und die Mindestvertragslaufzeit drei Jahre übersteigt;
- i) Kreditgewährungen (außer für Tochtergesellschaften und geschäftsübliche Einlagen bei Kreditinstituten), sofern der Betrag im Einzelfall EUR 500.000,00 übersteigt;
- j) Aufnahme von Krediten oder Begebung von Wechseln mit einem Volumen größer EUR 5.000.000,00;
- k) Termingeschäfte mit Devisen und anderen börsenmäßig gehandelten Waren und Rechten, soweit solche Geschäfte nicht zu Kurssicherungszwecken abgeschlossen werden;
- l) Erteilung von Pensionszusagen an Mitarbeiter;
- m) Beabsichtigte Zahlung von Spenden, die einen Gesamtbetrag von EUR 20.000,00 p.a. übersteigen wobei der Vorstand eine dem Aufsichtsrat zugängliche laufende Liste sämtlicher Spenden unabhängig vom jeweiligen Einzelbetrag zu führen hat;
- n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- (o) Rechtsgeschäfte mit den der Gesellschaft nahestehenden Personen in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 111b AktG;
- (p) Abschluss, Kündigung, Änderung und Verlängerung von Lizenzverträgen, sofern diese nicht im Budget schon berücksichtigt sind und EUR 500.000,00 übersteigen;
- (q) Abschluss, Kündigung, Änderung und Verlängerung sonstiger wesentlicher Verträge, sofern diese EUR 500.000,00 übersteigen;
- (r) Eröffnung oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 500.000,00, wobei der Vorstand über Rechtsstreitigkeiten mit einem niedrigeren Gegenstandswert zu informieren ist.

Die Zustimmung zu den vorstehenden Maßnahmen und Geschäften ist auch erforderlich, wenn diese von Tochterunternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB) vorgenommen werden sollen. Der Vorstand soll im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür Sorge tragen, dass solche Maßnahmen und Geschäfte bei Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen und darf diesen nur unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Aufsichtsrat zustimmen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Maßnahmen oder Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft oder eine einzelne Maßnahme bestimmten Bestimmungen genügt, auch im Voraus erteilen.
- (3) Die Zustimmung ist grundsätzlich vor Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. Einer vorherigen Zustimmung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Angelegenheit nachweisbar keinen Aufschub duldet, das Geschäft oder die Maßnahme mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgestimmt ist und der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen kann, dass der Aufsichtsrat das Geschäft oder die Maßnahme genehmigen wird. In diesem Fall hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich über das Geschäft oder die Maßnahme zu unterrichten.
- (4) Für die oben genannten Schwellenwerte ist der jeweilige Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer etc.) maßgeblich.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen zu erweitern oder einzuschränken.

## **§ 9**

### **Berichtspflichten**

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik des Unternehmens und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten. Der Vorstand hat dabei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter der Angabe von Gründen einzugehen.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird, über die Rentabilität des Unternehmens, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.

- (4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, in der Regel im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen, über den Gang der Geschäfte, die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und des Unternehmens, das Risikomanagement und die Compliance. Die regelmäßige Berichterstattung umfasst insbesondere Angaben zu wesentlichen Schlüsselzahlen der Gesellschaft (key performance indicators), wie zum Beispiel zum aktuellen Liquiditätsstand, Umsatz, Ergebnis, Personalkosten, Materialkosten und andere wesentliche Positionen. Den Berichtsumfang legt der Vorstand fest und stimmt ihn mit dem Aufsichtsrat ab.
- (5) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat möglichst so rechtzeitig über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (6) Der Vorstand berichtet bei wichtigen Anlässen gem. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.
- (7) Die Berichterstattung und Information an den Aufsichtsrat soll möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform erfolgen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht sowie das regelmäßige Reporting, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

## **§ 10**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bleibt in dieser Form wirksam, bis sie durch den Aufsichtsrat geändert oder aufgehoben wird. Alle vorherigen Geschäftsordnungen werden hiermit aufgehoben.